

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 über
Ehescheidung.

(Vom 4. Juni 1909.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserem Kreisschreiben vom 5. März 1907 (Bundesbl. 1907, I, 908), betreffend die Haager Abkommen vom 12. Juni 1902, findet sich in der Tabelle zum Abkommen über Ehescheidung die Angabe, dass nach dem Rechte der Niederlande die niederländischen Gerichte ausschliesslich zuständig seien für Scheidungs- oder Trennungsklagen. Wie sich seither ergeben hat, bedarf diese Bemerkung der Berichtigung. Das niederländische Recht schliesst die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für Scheidungs- oder Trennungsklagen niederländischer, im Auslande wohnender Staatsangehöriger weder ausdrücklich aus, noch anerkennt es sie ausdrücklich. Es fehlt an einer Bestimmung über diese Frage. Nach Ansicht der niederländischen Regierung sind die schweizerischen Gerichte zuständig, Ehescheidungs- und Trennungsklagen von Niederländern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, zu behandeln. — Die Bemerkung in der sechsten Kolonne der Tabelle: „Die niederländischen Gerichte sind ausschliesslich zuständig“, ist somit zu ersetzen durch die Worte: „Die niederländischen Gerichte sind nicht ausschliesslich zuständig.“

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 über Ehescheidung. (Vom 4. Juni 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1909
Date	
Data	
Seite	968-968
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 370

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.